

Pensionen und Wartegeldern, welche aus der Landeskasse gezahlt werden.

Diese letzten Bestimmungen finden auch auf die oben unter 4 und 5 aufgeführten juristischen Personen usw. Anwendung.

Befreit von der Einkommensteuer sind:

Die Mitglieder des Fürstlichen Hauses, der Reichs- und Landesfiskus und inländische Kommunalverbände, Personen vor vollendetem 16. Jahre, soweit sie den untersten acht Stufen angehören, diejenigen unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder, deren Einkommen bei der Einschätzung des Vaters bzw. der Mutter dem Einkommen dieser letzteren zugerechnet ist, die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes, soweit sie den ersten acht Stufen angehören, nebst den in ihrer Haushaltung wohnenden Mitgliedern ihrer Familie für die Monate, in welchen sich jene im aktiven Dienst befinden; die Inhaber des eisernen Kreuzes und der Schaumburg-Lippischen Verdienstmedaille von den beiden ersten Steuerstufen, Kirchen, Pfarreien, Küstereien und Schulen, Anstalten, welche ausschließlich zur unmittelbaren Unterstützung von Armen, Kranken, Witwen oder Waisen, sowie zu Kirchen- oder Schulzwecken, zur Beförderung der Sittlichkeit oder zur Vorbeugung gegen Verbrechen oder Verarmung bestimmt sind und eben deshalb die Anerkennung des Staates als milde Stiftung erlangt haben; ebenso Stiftungen und andere juristische Personen in Ansehung des Einkommens aus solchem Vermögen, welches ausschließlich zu einem der vorbezeichneten frommen und gemeinnützigen Zwecke bestimmt ist und bestimmungsgemäß verwendet wird, die infolge reichs- und landesgesetzlicher Vorschriften bestehenden Krankenkassen einschließlich der Gemeindekrankenversicherung, Berufsgenossenschaften, Knappschaftskassen, soweit nicht Einkommen aus Grundbesitz in Frage kommt.

Von der Besteuerung sind ausgeschlossen: das Einkommen aus den in anderen Bundesstaaten oder in einem deutschen Schutzgebiete belegenen Grundstücken,